

Marlow-Kurier



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Marlow

Nr. 01

Montag, den 25. Januar 2016

21. Jg.

Die Grüne Stadt Marlow - Stadt des Vogelparks



INHALT:

- Stadtvertretersitzung der Stadt Marlow am 10.02.2016
- Bereitschaftsplan für den Winterdienst in der Stadt Marlow
- 13. Kappenfest im Ortsteil Völkshagen am 30.01.2016

„Der Natur zuliebe ...“

Die nächste Ausgabe des „MARLOW-KURIER“ erscheint am 22. Februar 2016

Amtliche Bekanntmachungen

Vorinformation in Vorbereitung der nächsten Stadtvertreter-sitzungen der Stadt Marlow im Jahr 2016

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner, es ist beabsichtigt, die nächste

Stadtvertreter-sitzung am 10.02.2016 im Rathaussaal der Stadt Marlow

durchzuführen. Der Beginn für diese Sitzung ist auf 19:00 Uhr festgesetzt.

Entsprechend der Fristenregelungen beachten Sie bitte die amtliche Bekanntmachung am Haus 1 des Rathauses im OT Marlow.

Dies ist dann die verbindliche Tagesordnung.

Zusätzlich werden, wie bekannt, die vorhandenen Bekanntmachungstafeln in unseren weiteren Ortsteilen für diese öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung genutzt.

gez. *Schlesiger*
Stadtpräsident

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Gresenhorst

Der Bürgermeister der Stadt Marlow, handelnd als Notvorstand der Jagdgenossenschaft Gresenhorst, lädt alle Jagdgenossen, d. h. die jeweiligen Grundstückseigentümer, der bejagbaren Flächen in den Gemarkungen Gresenhorst, Dänschenburg und Völkshagen zur Genossenschaftsversammlung (Gesamtmitgliederversammlung) am 11.02.2016 um 18:00 Uhr ein. Die Genossenschaftsversammlung findet im Saal des ehemaligen Jugendclubs in Gresenhorst, An der Schule 3 statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie ordnungsgemäße Ladung durch den Notvorstand
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bericht über die aktuelle finanzielle Lage der Jagdgenossenschaft Gresenhorst
4. Entlastung des Notvorstandes
5. Wahl des Jagdvorstandes, bestehend aus Jagdvorsteher, stellv. Jagdvorsteher, Kassierer und Schriftführer
6. Verwendung des finanziellen Überschusses des Jagdpachtgut-habens
7. Sonstiges
8. Schlussworte des neu gewählten Vorsitzenden

Wichtiger Hinweis

Die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der Anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der vertretenen Grundfläche. Beschlüsse können unabhängig von der Zahl der erschienenen Jagdgenossen und der vertretenen Fläche gefasst werden. In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse durch eine natürliche Person, die ebenfalls Jagdgenosse ist oder durch seinen Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist zur Mitgliederversammlung schriftlich zu erteilen und vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. *Schöler*

Bürgermeister, handelnd als Notvorstand

Friedhofsordnung vom 3.11.2015

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentliche Friedhofsordnung für die Friedhöfe der örtlichen Kirchen zu Kuhlrade und Rostocker Wulfshagen/Kirchengemeinde Ribnitz. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs	§ 1
Verwaltung	§ 2

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

Ordnung auf dem Friedhof	§ 3
Trauerfeier, Totengedenkfeiern	§ 4
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof	§ 5
Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen	§ 6

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

Anmeldung der Bestattung	§ 7
Verleihung des Nutzungsrechts	§ 8
Grabstätte	§ 9
Ausheben, Tiefe und Schließen eines Grabes	§ 10
Särge und BIO-Urnen	§ 11
Ruhezeit	§ 12
Grabbelegung	§ 13
Umbettung	§ 14
Grab- und Bestattungsregister	§ 15

Vierter Abschnitt: Grabstätten

Arten der Grabstätten	§ 16
Reihengrabstätten	§ 17
Wahlgrabstätten	§ 18
Urnengrabstätten	§ 19
Rasengrabstätten	§ 20

Fünfter Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

Mindeststärke der Grabmale	§ 21
Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen	§ 22
Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 23
Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 24
Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 25
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten	§ 26
Entfernung von Grabmalen	§ 27

Sechster Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten

Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten	§ 28
Vernachlässigung der Grabstätten	§ 29

Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften	§ 30
Alte Rechte	§ 31
Pastorengabstätten	§ 32
Gebühren	§ 33
Schließung und Entwidmung	§ 34
Rechtsbehelfe	§ 35
Inkrafttreten	§ 36

Friedhofsordnung für die Friedhöfe in Kuhlrade und Rostocker Wulfshagen

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs

(1) Die Friedhöfe in Kuhlrade und Rostocker Wulfshagen stehen im Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirchen zu Kuhlrade und Rostocker Wulfshagen.

Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Ribnitz.

(2) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich der kommunalen Gemeinde bzw. im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben haben.

(3) Der Friedhofsträger kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 2

Verwaltung

(1) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchengemeinderat. Dieser bildet zur Verwaltung des Friedhofs einen Friedhofsausschuß oder setzt hierfür eine Friedhofsverwaltung ein.

(2) Die örtliche Verwaltung des Friedhofs erfolgt durch die Friedhofsverwaltung, Die Kirchenkreisverwaltung oder ein Berechner nehmen die finanzielle Verwaltung gemäß den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung wahr.

(3) Für die Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchengemeinderat eines Friedhofsverwalters/Friedhofsmitarbeiters bedienen. Dieser führt sein Amt nach einer vom Anstellungsträger zu erlassenden Dienstanweisung.

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

§ 3

Ordnung auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof ist während der Tageszeit für den Besuch geöffnet.

(2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst sowie der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 7 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß das Betreten des Friedhofs oder einzelner Bereiche des Friedhofs vorübergehend untersagen.

(4) Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) Grabstätten und die Friedhofsanlagen und Einrichtungen außerhalb der Wege unberechtigt zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- b) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
- d) in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- e) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
- f) das Rauchen auf dem Friedhof,
- g) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
- h) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- i) das Führen von Hunden ohne Leine,
- j) das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme der Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblich sind,
- k) das Telefonieren mit Mobiltelefonen während einer Begräbnisfeier oder bei Totengedenkfeiern.

§ 4

Trauerfeiern, Totengedenkfeiern

(1) Bei evangelisch-lutherischen kirchlichen Trauerfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst und am Grab, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig. Dies gilt ebenfalls für die Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen.

(2) Die Beisetzung Andersgläubiger oder Konfessionsloser ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.

(3) Eine für regelmäßige Gottesdienste geweihte Kirche darf grundsätzlich nicht für weltliche Trauerfeiern zur Verfügung gestellt werden.

Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pastors auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können. Bei zu erwartenden Zuwiderhandlungen darf die Trauerfeier nur gewährt werden, wenn der Antragsteller versichert, nicht gegen die Regelung des Absatzes 4 zu verstoßen.

(4) Totengedenkfeiern und nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der diesbezügliche Antrag ist spätestens drei Tage vorher schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu stellen.

Die Religionsgemeinschaften bedürfen für die Osterfeier am Kreuz und für die Totengedenkfeier zu Allerheiligen und am Ewigkeitssonntag keiner Zustimmung. Ebenso kann der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge am Volkstrauertag ohne Zustimmung nach vorheriger Information der Friedhofsverwaltung Kranzniederlegungen mit einer Feier vornehmen.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.

(2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das nach der Handwerksordnung zu erstellende Verzeichnis und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigung durch die Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Auftraggebers nachzuweisen.

(5) Die Zulassung kann befristet werden.

(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur an Werktagen zwischen 7.00 und 18.00 Uhr, außer am Buß- und Betttag, ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Bestattungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(8) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern.

Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und diese bei Erteilung der Gewerbe genehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.

(9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(10) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die örtliche Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde bei der Zentralen Friedhofsverwaltung Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow oder beim Friedhofsträger eingelegt werden.

(11) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 3 bis 10 gelten entsprechend.

§ 6

Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen

(1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(3) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Eine Strafanzeige kann erstattet werden.

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Bestattung

(1) Unabhängig von der Anmeldung beim Pastor ist jede Bestattung so bald wie möglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbeprotokoll oder eine Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorzulegen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung bzw. der Pastor setzen Ort, Tag und Stunde der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel montags bis freitags.

§ 8

Verleihung des Nutzungsrechts

(1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.

(2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts soll dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt werden.

(3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Friedhofsordnung zu gewähren. Auf Verlangen ist die Friedhofsordnung auszuhändigen.

(4) Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,

b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,

c) auf die Stiefkinder,

d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

e) auf die Eltern,

f) auf die leiblichen Geschwister,

g) auf die Stiefgeschwister,

h) auf die nicht unter Buchstaben a bis g fallenden Erben.

Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis h vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.

(6) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.

(7) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - der Friedhofsträger berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.

(8) Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.

(9) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

(10) Soll die Beerdigung in einer Wahlgrabstätte erfolgen, für welche das Nutzungsrecht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben wurde, ist der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

(11) Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

(12) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann zwischen Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gewählt werden. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen und sich die Entscheidung schriftlich bestätigen zu lassen.

§ 9

Grabstätte

(1) Ein Grab dient der Aufnahme eines Verstorbenen oder der Aufnahme der Asche eines Verstorbenen.

(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

(3) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden grundsätzlich folgende Mindestmaße eingehalten:

a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m

b) Gräber für Personen über 5 Jahren: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m

c) Urnengrabstätten: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.

(4) Bei Anlage der Gräber für die Erdbestattung sollen folgende Breiten nicht überschritten werden:

- Einzelgrab: 1,25 m

- Doppelgrab: 2,50 m

Ein Anspruch auf einen Weg zwischen benachbarten Grabstätten besteht nicht.

§ 10**Ausheben, Tiefe und Schließen des Grabes**

(1) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben des Grabes entfernen zu lassen. Sofern vor und beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(2) Ein Grab darf nur von denjenigen ausgehoben und geschlossen werden, die mit dieser Aufgabe von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind.

(3) Bei Erdbestattungen beträgt die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(4) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

(5) Nach der Beerdigung ist das Grab wieder zu schließen.

§ 11**Särge und BIO-Urnen**

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.

Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegen stehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Die Notwendigkeit größerer Säрге sind dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen und eine Genehmigung des Friedhofsträgers einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in Mausoleen oder gemauerten Grüften sind nur Steinsärge, Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 12**Ruhezeit**

(1) Die allgemeine Ruhezeit für Särge beträgt 25 Jahre, für Urnen 25 Jahre.

(2) Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen haben entsprechend des Genfer Abkommens zum Schutz von Kriegsoffizieren vom 12. August 1949 dauerndes Ruherecht. Sofern die Pflege der Grabstätten nicht durch Privatpersonen erfolgt, wird sie vom Friedhofsträger durchgeführt.

§ 13**Grabbelegung**

(1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur einmal belegt werden.

(2) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegte Wahlgräber zur Erdbestattung gelten besondere Bestimmungen.

§ 14**Umbettung**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofs vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig.

(3) Derjenige, der das Nutzungsrecht an der Grabstätte hat, kann eine Umbettung beim Friedhofsträger schriftlich unter Beifügung der Zustimmung des Gesundheitsamtes beantragen.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt nicht, wenn die Umbettung auf Veranlassung des Friedhofsträgers erfolgt.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 15**Grab- und Bestattungsregister**

(1) Für jeden Friedhof ist ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister über alle Gräber und Bestattungen sowie eine Übersicht über die Dauer der Ruhefristen und Nutzungsrechte zu führen.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Belegungsplan) sind stets zu aktualisieren.

Vierter Abschnitt: Grabstätten**§ 16****Arten der Grabstätten**

Die Grabstätten werden unterschieden in

- Reihengrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Wahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Urnengrabstätten, mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- Rasengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

§ 17**Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall der Reihe nach oder an nächst freier Stelle abgegeben werden.

(2) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) überlassen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vorher bekanntgegeben und durch ein Hinweisschild auf dem jeweiligen Grab angekündigt. Desweiteren gelten die Bestimmungen des § 28.

§ 18**Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 25 Jahren vergeben

wird. Die Lage der Wahlgrabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt.

(2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden.

(3) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.

(4) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit von Jahren überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.

(5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Nutzungsrechts an teilbelegten Wahlgrabstätten ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich. Die Rückgabe ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich. Gebühren werden nicht erstattet.

§ 19

Urnengrabstätten

(1) In Urnenreihengrabstätten kann grundsätzlich nur eine Urne beigesetzt werden.

(2) In Urnenwahlgrabstätten in besonderen Urnenfeldern (§ 9 Abs. 3c) können je Grabbreite 2 Urnen beigesetzt werden. Sind keine besonderen Urnenfelder eingerichtet, können in leere Wahlgrabstätten für Erdbestattungen 2 Urnen beigesetzt werden.

(3) In bereits belegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können je Grabbreite 2 Urnen zusätzlich beigesetzt werden. Die Bestimmungen des § 18 Absatz 4 gelten entsprechend.

(4) Ist die Wahlgrabstätte zuerst mit einer Urne belegt, kann kein Sarg mehr auf dieser Grabstätte beigesetzt werden.

(5) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung.

§ 20

Rasengrabstätte

(1) Der Erwerb einer Rasenwahlgrabstätte zu der lt. Gebührenordnung festgesetzten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühren. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Rasenwahlgrabstätten zu pflegen und dauernd instand zu halten.

(2) Je Grabbreite dürfen in ein leeres Rasenwahlgrab nur 1 Sarg oder 1 Urne beigesetzt werden.

(3) Die Ersteinrichtung (Beseitigung des Hügels) und Raseneinsaat erfolgt in der Regel spätestens bis zum neunten Monat nach der Beisetzung. Nach der Erstanlage der Grabstätte sind keine weiteren Bepflanzungen auf der Grabstätte zulässig. Es kann eine Steckvase in handelsüblicher Form für Schnittblumen aufgestellt werden. Sollten es mehr als eine sein, ist die Friedhofsverwaltung zur kostenlosen Entsorgung jeder weiteren Vase, Pflanze oder Blumentopfes berechtigt. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, während der Pflege der Grabstätte die Vase zeitweise zu entfernen.

(4) Auf einer Rasenwahlgrabstätte darf nur ein Grabstein mit maximalen Maßen von 0,60 x 0,80 m liegend oder stehend oder ein Holzkreuz mit maximaler Höhe von 0,80 m stehend, durch einen zugelassenen Steinmetz oder sonstigen Berechtigten nach § 5 installiert werden. Abweichungen müssen vor Aufstellung durch den Friedhofsträger genehmigt werden.

(5) Der Name des Verstorbenen und das Geburts- u. Sterbejahr müssen in eingraviertes, einfacher Schrift lesbar sein.

(6) Vor Einbringung des Grabsteins hat der Steinmetz einen schriftlichen Antrag mit der Skizze und den Maßen der Friedhofsverwaltung in geeigneter Weise zur Genehmigung vorzulegen.

(7) Für den Erwerb des Grabmals in der geforderten Form ist der Nutzungsberechtigte zuständig.

(8) Für Rasenwahlgrabstätten gelten ebenso die Bestimmungen des § 18.

Fünfter Abschnitt:

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 21

Mindeststärke der Grabmale

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beträgt die Mindeststärke der Grabmale:

- ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe 0,12 m,
- ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
- ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m

Grabmale über 1,50 m Höhe sind nicht zulässig.

Voraussetzung ist jeweils eine ordnungsgemäße und standsichere Verübelung.

§ 22

Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

(1) Grabmale sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung und Aussage mit christlichen Glaubensgrundsätzen vereinbar sein.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 zweifach vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(4) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 23

Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung muss die Möglichkeit haben, die Grabmale vor ihrer Aufstellung auf dem Friedhof zu überprüfen.

§ 24

Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale sind nach den in den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten, allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt ist.

§ 25**Standicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen**

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen in Stand zusetzen oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 26**Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten**

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie Grabmale und bauliche Anlagen bedeutender Persönlichkeiten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten werden sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Sowohl die Grabstätten, die mit derartigen Grabmalen oder baulichen Anlagen ausgestattet sind, als auch die betreffenden Grabmale und baulichen Anlagen selbst, können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert werden.

Vor Erteilung der Zustimmung sind gegebenenfalls die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 27**Entfernung von Grabmalen**

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von dem Friedhofsträger oder in seinem Auftrag abgeräumt werden, können die Nutzungsberechtigten zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

Sechster Abschnitt:**Gestaltung und Pflege der Grabstätten****§ 28****Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten**

(1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des christlichen Friedhofs gewahrt werden. Dementsprechend sind die Grabstätten herzurichten und dauernd instand zu halten. Dies gilt auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Hecken sind so zu pflanzen, dass sie im Wachstum nicht über die Grabstättengrenze hinaus ragen und eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten.

(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung sowie Abräumung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts, bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten mit Ablauf der Ruhezeit. Jede wesentliche Änderung der Gestaltung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Angehörigen und Bekannten der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und das Ablegen von Blumen und Gestecken nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht gestört werden.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen auf dem Friedhof zugelassenen Gärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.

(6) Wahlgrabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts, Reihengrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung zu bepflanzen bzw. gärtnerisch herzurichten.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck, bei Grabeinfassungen und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden.

Ausgenommen von diesem Kunststoffverbot sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(10) Einfassungen der Grabstätten mit Zäunen jeder Art sind unzulässig.

§ 29**Vernachlässigung der Grabstätten**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 28 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Weiter kann sie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen. Die Ruhezeit wird hiervon nicht berührt.

(2) Ist der Verantwortliche bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm ein Entziehungsbescheid zuzustellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Bleibt die Aufforderung unbeachtet kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 30

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 31

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche mit einer längeren als der nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung für Wahlgrabstätten vorgesehenen Dauer endeten am 31. Dezember 2004. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt beigesetzten Verstorbenen. Die Verlängerung des Nutzungsrechts über den 31. Dezember 2004 hinaus ist nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung gegen Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühr möglich.

§ 32

Pastorengrabstätten

(1) Pastorengrabstätten und andere für die Geschichte der Kirchengemeinde bedeutsamen Grabstätten sollen erhalten bleiben.

(2) Sind Angehörige des verstorbenen Pastors nicht mehr auffindig zu machen und droht eine Verwahrlosung der Grabstätte, soll die Kirchengemeinde die Verpflichtung für die Grabpflege übernehmen.

§ 33

Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 34

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Teile von Friedhöfen oder einzelne Grabstätten dürfen nur aufgehoben werden, wenn alle Mindestruhezeiten abgelaufen sind.

(2) Friedhöfe oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil keine weiteren Bestattungen statt. Soweit durch Schließung eines Friedhofsteiles das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Kosten entstehen dem Nutzungsberechtigten dadurch nicht.

(3) Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgelände auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn diese nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist. Der Beschluss des Kirchengemeinderates über die Entwidmung des Friedhofes oder einer Friedhofsfläche bedarf der Geneh-

migung durch den Kirchenkreisrat gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Entwidmung hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Umbettungen werden den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

(6) Auf Antrag kann die Umbettung bereits Bestatteter verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.

§ 35

Rechtsbehelfe

(1) Der Empfänger eines vom Friedhofsträger oder im Auftrag des Friedhofsträgers erlassenen Bescheides nach Maßgabe der Friedhofsordnung oder der Friedhofsgebührenordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen diesen Bescheid beim Friedhofsträger oder bei der Zentralen Friedhofsverwaltung Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow einlegen.

(2) Der Friedhofsträger oder die Zentrale Friedhofsverwaltung ändert auf den Widerspruch seinen Bescheid ab oder leitet den Widerspruch sowie den ihm zugrundeliegenden Bescheid mit einer Stellungnahme an die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow weiter. Die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow entscheidet durch Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 36

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.

(2) Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofsordnung und alle übrigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Ribnitz am 3.11.2015



B. Nitz (Strub)
(Name in Blockschrift) *B. Nitz (Strub)*
Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

[Signature]
(Name in Blockschrift) *Cornelia Jank*
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 2. Dezember 2015.

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Kuhlrade und Rostocker Wulfshagen vom 03.11.2015

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 33 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Kuhlrade und Rostocker Wulfshagen.

Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:

1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren

Reihengrabstätte

- für Särge und Urnen für 25 Jahre 200,00 EUR

Wahlgrabstätten

- für Särge und Urne je Grabbreite für 25 Jahre 300,00 EUR

- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr 12,00 EUR

Rasenwahlgrabstätten

- für Särge und Urne je Grabbreite für 25 Jahre 1.500,00 EUR

- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr 60,00 EUR

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr (nur in Kuhlrade)

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet und beträgt 15,00 EUR

Die Gebühr wird jährlich erhoben.

3. Bestattungsgebühr

- für eine Sargbestattung 50,87 EUR

- für eine Urnenbeisetzung 50,87 EUR

4. Verwaltungsgebühren

Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde 12,00 EUR

Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals 15,00 EUR

Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr 25,00 EUR

Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung 5,00 EUR

5. Genehmigungsgebühren für Ausgrabungen

Ausgrabung eines Sarges 262,00 EUR

Ausgrabung einer Urne 98,00 EUR

§ 6

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7

Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8

In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 02.10.2001 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Ribnitz am 3.11.2015



U. M. (Strube)
(Name in Blockschrift) *Christoph Strube*
Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

C. D.
(Name in Blockschrift) *Cornelia Duff*
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 2. Dezember 2015.

Bekanntmachungsanordnung

Die Veröffentlichung der am 3.11.2015 beschlossenen Friedhofsgebührenordnung erfolgt im Amtsblatt Marlow am 25.1.2016.

Es ist darauf hinzuweisen, dass

dieses, den vollen Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung enthaltende, amtliche Verkündungsblatt bezogen werden kann über die nachfolgend genannte Anschrift:

Stadt Marlow
Am Markt 1
18337 Marlow

- das Amtsblatt Marlow („Marlow-Kurier“) nach Voranmeldung in der Pfarre in Ribnitz eingesehen werden kann.

Am Friedhofseingang und in den Schaukästen der Kirchengemeinde wird die Friedhofsgebührenordnung auszugsweise veröffentlicht und auf die Veröffentlichung des vollen Wortlautes der Friedhofsgebührenordnung im Amtsblatt „Amtlichen Stadtblatt Ribnitz-Damgarten“ und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in der Pfarre hingewiesen.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Ribnitz am 3.11.2015



U. M. (Strube)
(Name in Blockschrift) *Christoph Strube*
Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

C. D.
(Name in Blockschrift) *Cornelia Duff*
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Die nächste Ausgabe des Marlow-Kuriers erscheint am 22.02.2016

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist (Posteingang Stadtverwaltung) der 12.02.2016.

Amtliche Mitteilungen

Aktuelles Baugeschehen Januar/Februar 2016 in der Stadt Marlow

Baumaßnahmen der Stadt:

- Witterungsbedingt wurden die vorbereitenden Arbeiten für den Schulerweiterungsbau im Dezember nicht begonnen. Zwischenzeitlich ist Material angeliefert worden, aber Frost und Schnee haben den Beginn weiterhin verschoben.
- Am 19.01.2016 wird für die nächsten Arbeiten die Eröffnung der Angebote vorgenommen. Nach der Prüfung und Auswertung der Angebote soll in der ersten Stadtvertreterversammlung des Jahres die Auftragsvergabe für die Lieferung des Bauschildes, für Erweiterte Rohbauarbeiten und die Lieferung und Einbau des Aufzuges vorgenommen werden.
- Gegenwärtig laufen die Ausschreibungen für weitere Lose wie: Zimmerer- und Holzbauarbeiten, Stahlbauarbeiten, Putzarbeiten, Estricharbeiten und Dachabdichtung/Dachklempner.
- Für das Jahr 2016 wurden weitere Anträge auf Fördermittel an den Landkreis Vorpommern-Rügen für die Herstellung der Zufahrtsstraße zum Gutshaus in Alt Guthendorf, an das Ministerium für Inneres und Sport M-V für die Erneuerung des Rasenspielfeldes und der Laufbahn auf dem Sportplatz in Marlow, an das Landesförderinstitut im Rahmen der Förderung des Klimaschutzes zur Umrüstung bzw. Erneuerung der Straßenbeleuchtung in Gresenhorst gestellt.
- Im Frühjahr werden die Erschließungsarbeiten im Feriendorf für einen weiteren Abschnitt zur Bebauung mit Einfamilienwohnhäusern beginnen. Bauwillige werden ab August 2016 dort ihre Häuser bauen können.

gez. Schwarze

SB 60.1

Bereitschaftsplan für den Winterdienst

Generell sind während der Öffnungszeiten der Stadt Marlow in dieser Sache zuständig:

- 2.1 Frau Trompa von Montag - Freitag Tel.-Nr. 038221 4100
- 2.2 Die Firma Landtechnik Fink und Claus-Michael Peithmann haben gegenüber dem Ordnungsamt der Stadt Marlow (Mo. - Fr. von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr), eine Rückmeldung über die tatsächliche und notwendige Gewährleistung der abgestimmten Maßnahmen zu vollziehen. Dies betrifft gleichfalls die ortsgebundenen Dringlichkeitsentscheidungen.
- 2.3 Die Bereitschaft an den Wochenenden und den Fest- und Feiertagen wird wie folgt gesichert:

Falls eine Verhinderung zur Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes anhängig wird, ist sowohl eigenständig die Ersatzperson zu benennen als auch dem Unternehmen eigenständig diese Änderung mitzuteilen.

Datum	Name	telefonische Erreichbarkeit
30. - 31.01.2016	Schöler, Norbert	038221 287 0173 5429830
06. - 07.02.2016	Morwinsky, Ralf	038221 80859 0170 8205166
13. - 14.02.2016	Schöler, Norbert	038221 287 0173 5429830

20. - 21.02.2016	Schöler, Norbert	038221 287 0173 5429830
27. - 28.02.2016	Schöler, Norbert	038221 287 0173 5429830
05. - 06.03.2016	Morwinsky, Ralf	038221 80859 0170 8205166
12. - 13.03.2016	Bahlmann, Ruth	038224 80787 0172 6460553

Leitungsdienst in Marlow

In der Stadt Marlow ist ein Leitungsdienst eingerichtet, der jeweils monatlich im Wechsel durch die leitenden Bediensteten der Stadtverwaltung Marlow vollzogen wird.

	Telefon-Nr. dienstlich	Telefon-Nr. privat
Januar 2016		
Schwarze, Andrea SB Bauverwaltung	038221 410-11	038221 313
Februar 2016		
Schöler, Norbert Bürgermeister	038221 410-25 0173 5429830	038221 287

Bekanntlich ist die Stadt Marlow unter www.stadtmarlow.de im Internet erreichbar.

Not- und Bereitschaftsdienste

Polizeirevier Ribnitz-Damgarten

Damgartener Chaussee 41..... Tel.-Nr. 03821 8750

Notruf:

Polizei110

Feuerwehr112

Zahnärztliche Nachtbereitschaft Vorpommern-Rügen

bei akuten Notfällen

Regionalleitstelle Vorpommern-Rügen

zwischen 19:00 - 07:00 Uhr Tel. Nr. 03831 3572222

Kassenärztlicher Notdienst

Den zuständigen Bereitschaftsarzt erreichen Sie im Notdienstbereich Marlow

unter der Tel.-Nr. 0180 5868222703

Arzt-Hotline

Kostenlose Hotline des ärztlichen

Bereitschaftsdienstes116 117

Bodden-Klinik Ribnitz-Damgarten GmbH

Notaufnahme Tel.-Nr. 03821 700-270/-299

Bereitschaftsdienst der Boddenland GmbH Ribnitz-Damgarten

bei Störungen und Havarien:..... Tel.-Nr. 03821 893277

Bereitschaftsdienst E.ON edis

bei Störungen der

Stromversorgung:..... Tel.-Nr. 0180 1155533

bei Störungen der

Gasversorgung: Tel.-Nr. 0180 4551111

Regionalleitstelle Vorpommern-Rügen

Am Umspannwerk 13 a,

18437 Stralsund..... Tel.-Nr. 03831 3572222

Lokale Agenda 21 informiert

Hier gab es einen Umweltpunkt!



Quiznachmittag im Kulturraum der Alten Schule in Marlow

23 Umweltkinder stellten sich den Fragen „Was habe ich in den Veranstaltungen der Lokalen Agenda 21 gelernt.“

Es waren Fragen wie:

1. Wovon ernährt sich der Storch?
2. Welches Tier gibt es nicht im Vogelpark?
3. An welchem Fluss liegt Marlow?
4. Womit sind wir auf der Recknitz gefahren?
5. Was wird bei der Firma Marlower Möbel hergestellt?
6. Wie alt ist das Rathaus?
7. Wie heißt der Bürgermeister der Stadt Marlow?
8. Wie viele Ortsteile gehören zur Stadt Marlow?
9. Welchen Beinamen hat unsere Stadt Marlow?
10. Wie viel Wasser passt in den Wassertank des Löschfahrzeuges „Pluto“?
11. Welche Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr?
12. Wie heißt der Vogel des Jahres 2015?
13. Wie heißt die Frucht der Buche?

Wir waren sehr erfreut bei der Auswertung der Antwortenbogen, die Punktzahl ging von 8 bis 13 Punkte. Eine Schülerin, Tessa Fink, hatte alle 13 Punkte erreicht. Wir gratulieren! Ich möchte mich bei dem Team der Heimatstube bedanken, die die Schülerinnen und Schüler während der Auswertung mit alten Spielen beschäftigten. Frau Hahn las vor, Frau Topp machte Quizspiele und bei Herrn Neumann durfte geangelt werden. Bedanken möchte ich mich auch bei Ute Rösel, stellvertretende Stadtpräsidentin, und bei meinem Mann, Steffen Neubert, für die Unterstützung der Veranstaltung.





Fotos: Steffen Neubert

Stunde der Wintervögel 2016

Zur Stunde der Wintervögel wurde vom 8. - 10.01.16 aufgerufen. 24 Schülerinnen und Schüler beteiligten sich an diesem Projekt. Die Daten wurden zusammengetragen und an den Naturschutzbund geschickt.

Für dieses Projekt bekommen die Schülerinnen und Schüler einen Umweltpunkt.

Übergabe der Zukunfts-Diplome

Das Zukunfts-Diplom für Kinder wird am 29. Januar 2016 um 9:45 Uhr durch den Bürgermeister der Grünen Stadt Marlow, Norbert Schöler, im Kinder- und Sportzentrum „Heino Schütt“ übergeben.

Ebenfalls wird dann auch der Fotowettbewerb für Kinder prämiert.

Wir laden herzlich alle interessierten Bürgerinnen und Bürger zu dieser Prämierung ein!

gez. Karin Neubert

Büro Lokale Agenda 21 - Stadt Marlow

Kulturnachrichten

Auch im Jahr 2016 haben Sie wieder die Möglichkeit, öffentliche Veranstaltungen bei uns anzuzeigen. Sie werden dann auf der Internetseite der Stadt Marlow sowie im „Marlow-Kurier“ veröffentlicht. Für den Inhalt und die Durchführung der Veranstaltung trägt in jedem Fall der Veranstalter die Verantwortung. Die Stadt Marlow übernimmt keine Haftung bei nicht stattfindenden Veranstaltungen. Aus diesem Grund bitten wir um rechtzeitige Mitteilung über den Ausfall oder die Verschiebung von Veranstaltungsterminen.

Veranstaltungskalender der Stadt Marlow

Wann?	Was?	Wo?
27.01.2016 14:00 Uhr	Kaffeeklatsch mit der Volkssolidarität	Kulturraum ehem. alte Schule OT Marlow
29.01.2016	Neujahrskonzert Kulturverein Marlow	Neubrandenburg
30.01.2016 20:00 Uhr	13. Völkshäger Kappenfest	Dorfgemeinschafts- haus OT Völkshagen
10.02.2016 17:00 Uhr	DIA-Show über Georgien Kulturverein Marlow	Recknitztal-Hotel Marlow
21.02.2016 10:00 Uhr	Handballpunktspiele Männer : HC Empor Rostock IV	Sporthalle OT Marlow

Neues aus den Kindertageseinrichtungen

ASB-Kita De Klaukschieters

**Wir sagen Danke
für die gute Zusammenarbeit
mit dem Elternrat 2015!**



Auch dieses Jahr führte der Elternrat wieder ein Weihnachtsmärchen auf. „Rumpelstilzchen“ sollte es sein. Alle Kinder waren schon ganz aufgeregt. Die Eltern bereiteten alle Kostüme und Requisiten für das Märchen vor.



Am 16.12.2015 war es dann nun so weit und ganz gespannt verfolgten die Kinder die Aufführung. Das eine oder andere Kind erkannte auch seine Mutti wieder. Marie (2 Jahre) rief immer: „Das ist meine Mama, das ist meine Mama“! Ganz stolz war sie auf ihre Mama. Das Märchen war sehr spannend! Anschließend konnten die Kinder selbst einmal am Spinnrad versuchen, Stroh zu Gold zu spinnen.



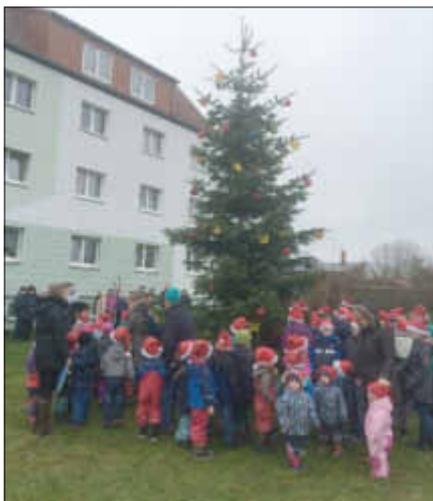
Doch dann kam der große Augenblick. Der Weihnachtsmann stand in der Tür. Wir begrüßten ihn mit einem Weihnachtslied. Einige Kinder trauten sich ein Gedicht aufzusagen. Nachdem wir den Weihnachtsmann verabschiedet hatten, setzten wir uns an die lange Kaffeetafel und es gab leckeren Kuchen, der natürlich von den Eltern gebacken wurde, sowie unsere selbstgebackenen Plätzchen. Es war wieder eine ganz tolle Weihnachtsfeier und wir sagen allen Beteiligten vielen, vielen Dank und wir freuen uns schon auf das nächste Jahr.

Die Kinder und Erzieher von der Kita „De Klaukschieters“ aus Gresenhorst

Tannenbaumsingen

Zum traditionellen Tannenbaumsingen trafen sich am 18.12.2015, trotz Regen, die Kinder aus der Kita „De Klaukschieters“ Gresenhorst mit den Grundschulern und dem Dorfverein am geschmückten Tannenbaum vor den Blöcken im Dorf.

Frau Dilling, Vorsitzende des Dorfvereins, bekundete, dass wir uns bereits das 10. Jahr um den Tannenbaum versammelten. Jubiläum also ...! Viele Dorfbewohner versammelten sich an dem Häuserblock, um die verschiedenen Weihnachtslieder zu hören und ein klein wenig in Weihnachtsstimmung zu geraten. Wie ein Uhrwerk bewegten sich die Kinder



der Reihe nach um den Baum herum. Die Kinder, die vor den Gästen standen, sangen ihr Lied. Alle gemeinsam stimmten wir zum Abschluss das Lied „Schneeflöckchen, Weißbäckchen“ an, um vielleicht doch noch den Winter zu locken.

Anschließend gab es für die Kinder heißen Kakao und Glühwein für die Gäste. Wir wünschen uns, dass diese Tradition noch lange erhalten bleibt. Die Kinder und Erzieher wünschen allen ein frohes und gesundes Jahr 2016.

ASB-Kita „De Klaukschieters“

Schulnachrichten

Grundschule Marlow

Der Weihnachtsmann war zu Besuch in der Grundschule Marlow

Die Adventszeit ist immer etwas ganz Besonderes in der Schule. Es wird gebastelt, gesungen, gewerkelt, gebacken und ständig liegt ein Hauch von Heimlichkeit in der Luft. Sowohl in den Fächern Deutsch und Sachkunde als auch Mathematik, Kunst, Englisch, Werken, Musik und erst recht Religion lernen die Kinder viel über die Traditionen und Bräuche in der Weihnachtszeit, nicht nur bei uns in Deutschland, sondern auch in vielen anderen Ländern. Und umso näher der Heilige Abend heranrückt, desto hippliger werden sie. Wie wird er doch herbeigesehnt, der Weihnachtsmann! Und dann ist er endlich da, der letzte Schultag! Am Standort Marlow wird in den ersten Stunden noch einmal fleißig gebastelt: eine kleine Überraschung für die Lieben zu Hause. Danach treffen sich alle Kinder und Lehrer zum gemeinsamen Weihnachtssingen im Treppenhaus. Doch welche Freude! Plötzlich öffnet sich die Tür und der Weihnachtsmann kommt zu Besuch! Flugs verkümmeln sich alle Kinder in ihren Räumen und hoffen, der Bärtige möge in seinem Sack auch ein kleines Geschenk für sie mitbringen! Natürlich hat er an alle gedacht und wird noch einmal mit schönen Sprüchen, Liedern oder Gedichten erfreut.

Welch schöner Tag! So könnte es immer in der Schule sein! Ein großes Dankeschön gilt allen Muttis und Vatis, welche bei der Vorbereitung dieses Tages halfen, jedoch ein besonderer Dank gilt Danilo Brand und Falk Leibesperger. Ihre Rolle an diesem Tag bleibt aber auch im Nachhinein geheim!

gez. Kerstin Nilson



Fotos: Grundschule OT Marlow

Kirchliche Nachrichten



Die Evangelische Kirchengemeinde Marlow lädt herzlich zu den Gottesdiensten ein:

Gottesdienste im geheizten Gemeinderaum im Pfarrhaus:

Sonntag, den 24.01.16

10:00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, den 31.01.16

10:00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, den 07.02.16

kein Gottesdienst

Mit dem Dienstbeginn des neuen Pastors Dr. T. Sarx am 01.02.2016 beginnen die Gottesdienste in Marlow erst um 11:00 Uhr!!

Sonntag, den 14.02.16

11:00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, den 21.02.16

11:00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, den 28.02.16

11:00 Uhr Gottesdienst

**Gottesdienste in der evang. Kirche Marlow:
Als Vorinformation**

Sonntag, den 13.03.16

14:00 Uhr Gottesdienst mit Einführung und Ordination des neuen Pastors Dr. T. Sarx, Einführung des Diakons Herr P. Michalik und Verabschiedung von Pastor Frenzel

Termine und Hinweise:

Frühstück:

jeden 1. Mittwoch im Monat um 9:00 Uhr im Pfarrhaus

Alle die Lust und Zeit haben zum gemeinsamen Frühstück sind herzlich eingeladen. Im Februar am 03.02.2016

Seniorenkreis: normalerweise jeden 3. Mittwoch im Monat um 14:30 Uhr im Pfarrhaus

Im Januar am 20.01.2016 und im Februar am 17.02.2016

Chor:

dienstags, 19:00 Uhr - 20:30 Uhr unter Leitung von Bärbel Düwell (Außer in den Ferien) Gerne sind neue Sänger/-innen willkommen!!

Offener Abend für Erwachsene:

normalerweise jeden 3. Montag im Monat 19:00 Uhr

Mo., den 18.01. im Pfarrhaus Marlow Jahresplanung 2016

Regenbogen:

(Kinder von 3 - 12 Jahre) von 10 - 12 Uhr

Am 23. Januar 10:00 Uhr Treff im Pfarrhaus

Frauenkreis:

normalerweise jeden 2. Mittwoch im Monat um 19:00 Uhr im Pfarrhaus

Im Januar am 13.1.2016 Jahresplanung 2016

Konfirmanden:

jeden 2. Donnerstag um 17:00 Uhr im Pfarrhaus
21.01.16

Weitere Termine werden noch bekannt gegeben.

Vakanzvertretung:

Pastor Frenzel, tel. erreichbar 038207 75888

E-Mail: konrad.frenzel@t-online.de

Sprechstunde:

donnerstags, 17:30 - 19:00 Uhr im Pfarrhaus

Voranmeldung erbeten

Achten Sie bitte auf die Aushänge am Pfarrhaus und an der Kirche!

Pastor Dr. Sarx und Gemeindepädagoge Peter Michalik beginnen am 1. Februar 2016 ihren Dienst in Marlow und Blankenhagen

Die Kirchengemeinde Marlow und die Kirchengemeinde Blankenhagen erhalten zum 01. Februar 2016 einen neuen Pastor und einen Gemeindepädagogen. Auf Beschluss der zuständigen kirchlichen Gremien werden die beiden Kirchengemeinden selbständig bleiben, werden aber den Pastor und den Gemeindepädagogen gemeinsam beschäftigen.

Nach dem Weggang von Frau Pastorin Simon war die Kirchengemeinde Marlow zwei Jahre vakant und wurde von Pastor Konrad Frenzel in dessen Ruhestand ehrenamtlich vertreten.

Pastor Dr. Tobias Sarx und Gemeinmediakon Peter Michalik, die am 13. März 2016 um 14 Uhr in einem Festgottesdienst von Propst Schünemann in ihr Amt eingeführt werden, freuen sich auf die neuen Gemeinden und laden alle Menschen in der Region zu einer guten Gemeinsamkeit in Gemeinde, Kirche und Gesellschaft ein. Für einen ersten Eindruck stellen sich die beiden neuen Mitarbeiter der Kirche im folgenden vor:

Ein neuer Pastor für Marlow

Als kurz vor Weihnachten die Nachricht ins Haus flatterte, dass ich zum 1. Februar meine erste Pfarrstelle in Marlow (im Verbund mit Blankenhagen) antreten werde, jubelte meine jüngste Tochter. Während der vergangenen zwei Jahre sind wir regelmäßige Gäste im Vogelpark gewesen, ein wunderbarer Ort für eine fünfköpfige Familie. Rasch haben wir gemerkt, dass Marlow



viel mehr zu bieten hat als nur diese eine touristische Attraktion und ich freue mich darauf, die vielen Seiten der Stadt mit ihren umliegenden Ortschaften bald näher kennenlernen zu dürfen.

Seit zweieinhalb Jahren sind meine Frau und ich mit unseren drei Kindern (12, 9 und 7 Jahre alt) nun schon in der Region heimisch. In der Kirchengemeinde Damgarten - Saal habe ich den letzten praktischen Teil meiner Ausbildung zum Pastor absolviert und während dieser Zeit die Leute hier lieben gelernt. Vorher waren die Universitäten Bochum (2002 - 2007) und Marburg (2007 - 2013) meine Arbeitgeber. Dort habe ich Studierende im Fach Kirchengeschichte unterrichtet und eine Promotion abgeschlossen. Jetzt bin ich voller Vorfreude auf viele Begegnungen mit interessierten Menschen. Da der Gott, an den ich glaube, sich den Menschen in allen Lebenslagen zuwendet, möchte auch ich bereit stehen für Gespräche, für Fragen und für Sorgen. Ich lade Sie ein, dass wir gemeinsam das Leben der Kirchengemeinde gestalten und uns auf die Suche nach dem machen, was Gott uns Menschen gerne sagen möchte.

Pastor Dr. Tobias Sarx

Marlow bekommt einen Gemeindepädagogen

In das schöne Pfarrhaus der Evangelischen Kirchengemeinde in Marlow kehrt wieder Leben ein. Und ich freue mich ganz besonders darüber, denn ich werde ab dem 01. Februar 2016 der neue Gemeindepädagoge in Marlow und in Blankenhagen sein und mit meiner Familie ins Pfarrhaus einziehen.

Diese Stelle gab es in dieser Form noch nicht. Als Gemeindepädagoge möchte ich die vielseitigen Aktivitäten in der Kirchengemeinde unterstützen und fördern. Das Pfarrhaus wird wieder täglich ein Haus der offenen Tür sein können. Ich werde sehr gern der Ansprechpartner vor Ort werden. Ein Pfarrhaus, in dem sich Menschen offen begegnen können, in dem der Glaube an Gott ein lebendiges Zuhause hat und die Suche nach ihm möglich ist, das wünsche ich mir. Hierfür bringe ich gerne meine Kraft, Fröhlichkeit und meine Talente ein. Auf den gemeinsamen Start und die Aufgabenteilung mit dem neu eingesetzten Pastor Dr. Tobias Sarx freue ich mich ganz besonders. Und gemeinsam mit den vielen Ehrenamtlichen in der Kirchengemeinde können wir für Marlow sicher viel bewegen. Als Diakon habe ich mein Examen 1993 im Evangelischen Johannesstift abgelegt. Im Mittelpunkt meiner verschiedenen Aufgaben standen immer Kinder, Jugendliche, Familien und Angehörige mit unterschiedlichen Hoffnungen und Erwartungen.

Als Familie Michalik möchten wir in Marlow ein neues Zuhause finden und gern Wurzeln schlagen. Wir kommen zu dritt, sind aber eigentlich vier. Unsere älteste ist aber mit 21 Jahren schon flügge und studiert. Unser Sohn (7 Jahre) freut sich schon sehr auf den großen Garten und viele neue Freunde, meine Frau und ich auch. Für uns ist es nach zwanzig Jahren die Rückkehr in die Region nahe Rostock, in der meine erste Tätigkeit als Internatsleiter an der CJD Christophorusschule begann. Seither waren wir Land und Leuten immer verbunden, familiär, wie freundschaftlich. Es ist für uns daher ein schönes Gefühl, wenn sich der Kreis unserer Deutschlandreise nach vielen beruflichen Stationen hier schließt. Getreu dem Motto „ein Land zum Leben“ freuen wir uns auf Marlow mit vielen interessanten Menschen.

Peter Michalik



Unkostenbeitrag: 15,00 EUR - darin enthalten Essen, Programm und Tanz

Wer zur Gaststätte gefahren werden möchte, möchte sich bitte bis zum 01.03.2016 unter den genannten Telefonnummern anmelden. Um 23 Uhr fährt ein Bus zurück.

Wir würden uns freuen, Sie an diesem Abend begrüßen zu dürfen!

gez. Störp

DRK OV Marlow

Dorfverein H. Schröder e. V.

Kappenfest in Völkshagen

Nun schlägt's 13

heißt das Motto des diesjährigen Völkshäger Kappenfestes. Der Dorfverein „Helmuth Schröder“ lädt ein zu seinem 13. Kappenfest.

Am 30. Januar ab 20:00 Uhr gehts los mit Tanz, guter Laune, Spiel und Spaß, einem Begrüßungsgetränk, Gulaschsuppe und Berlinern im Völkshäger Dorfgemeinschaftshaus.

Wer Glück hat, kann vielleicht noch einen der begehrten Plätze ergattern.

Ansprechpartner ist **Roland Schaepe**, Tel. 038224 80854 oder 0173 6063085.

gez. Rudi Kock

Kulturverein

Marlow und Umgebung e. V.



Dia-Schau über Georgien

Georgien ist ein Gebirgsland und liegt im Nordkaukasus. Es dominieren in der Wirtschaft der Weinbau, Obst- und Teeanbau sowie Rinder- und Schafhaltung.

Datum: Mittwoch, 10.02.2016
Ort: Marlow, Recknitztal-Hotel
Beginn: 17:00 Uhr
Einlass: 16:30 Uhr
Eintritt: 6,- € für Mitglieder und
 10,- € für Nichtmitglieder

Anmeldungen bis zum 06.02. unter der Telefon-Nr. 038221 80237

**Kulturverein Marlow
und Umgebung**



Vereine und Verbände

Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Marlow



Liebe Mitglieder des DRK-Ortsvereins,
wir möchten mit Ihnen gemeinsam am
Freitag, d. 11.03.2016 um 18:00 Uhr
in der Gaststätte „Vogelpark Marlow“
unsere **Frauentagsfeier** durchführen.

Für ein Programm ist auch dieses Jahr wieder gesorgt.



Anmeldungen bitte bis zum 01.03.2016 bei
Frau Störp 038221 80185, Frau Holze 038221 410-18,

BSG ScanHaus Marlow

OPEL-Cup: Starke Marlowerinnen verlieren im Finale



Beim eigenen Turnier müssen die BSG-Damen dem Güstrower SC den Vortritt lassen und landen auf den Plätzen Zwei und Drei

Alle Rechenarbeit half nichts. Aus dem Traumfinale wurde beim zehnten Marlower Hallenturnier um den OPEL-Cup ein „Traumhalbfinale“. Die beiden Mannschaften der BSG ScanHaus Marlow standen sich schon in der Vorrundrunde gegenüber. „Einerseits freut man sich natürlich wenn beide Teams das Halbfinale erreichen, andererseits wären sich die Mädels lieber im Endspiel begegnet“, so BSG-Coach Wolfgang Müller. Die Marlowerinnen hatten ihre Hausaufgaben in den ausgelosten Gruppen nahezu perfekt erfüllt, doch eben nur nahezu. Während das zweite BSG-Team mit drei Siegen und 16:0 Toren beinahe mühelos durch die Vorrunde spazierte, patzte die erste BSG-Mannschaft nach zwei Siegen zum Auftakt im letzten Vorrundenspiel. Gegen den Verbandsligisten Güstrower SC verlor man mit 1:2 und musste den Barlachstädterinnen den Vortritt lassen. „Die Niederlage war schon verdient“, so Wolfgang Müller. So trafen die Marlowerinnen im Halbfinale im vereinsinternen Duell aufeinander. Und die knapp 150 Zuschauer konnten viele schöne Spielzüge bestaunen, was fehlte waren jedoch die Tore. Sandra Nehls (BSG I) und Neuzugang Franziska Schulze (BSG I, kam vom Rostocker FC) hatten ihren Kasten mehrmals sauber gehalten. Das im Futsal übliche Sechsmeterschießen musste die Entscheidung bringen. Während die BSG II zweimal traf, blieb die erste Mannschaft ohne einen Torerfolg und musste sich mit dem Spiel um den dritten Platz begnügen. Im zweiten Halbfinale hatten sich der Verbandsligist Güstrower SC und der Geheimfavorit SV Gelbensander Grashoppers ebenfalls ein packendes Spiel geliefert. Lisa Wolkner, die sich später in zwei schier endlosen Sechsmeterschießen gegen Julia Schneider von der BSG sowohl den Titel der Torschützenkönigin, als auch der besten Hallenspielerin sicherte, traf für die Güstrowerinnen zum spielentscheidenden 1:0. Im Spiel um den dritten Platz lieferten sich die Gelbensanderinnen mit der BSG I ebenfalls ein Kopf-an-Kopf-Rennen. Zunächst traf Katharina Tews für die BSG nur den Pfosten (3.), dann parierte Franziska Schulze stark (7.) Kurz vor Ultimo zog dann Henriette Sohns ab und traf zum 1:0-Sieg. Im Endspiel legten die Marlowerinnen gleich mal einen Fehlstart hin. Schon nach wenigen Sekunden nutzte Lisa Wolkner einen Abwehrfehler zum 1:0 für die Güstrowerinnen. Die konterstarken Marlowerinnen waren plötzlich gezwungen das Spiel zu machen. Tatsächlich erspielte man sich auch mehrere Hochkaräter, die Entscheidung fiel jedoch auf der anderen Seite. Erneut Lisa Wolkner traf zum 0:2-Endstand. Wolfgang Müller resümierte dennoch zufrieden: „Ich denke wir haben einmal mehr ein Frauenturnier auf sehr hohem Niveau erlebt. Mit unseren Leistungen können wir zufrieden sein. Klar will man ein Endspiel immer gewinnen, aber die Güstrowerinnen waren auch ganz stark und haben unsere Fehler eiskalt ausgenutzt.“

BSG I: Steffi Koltermann, Sandra Nehls - Henriette Sohns (1 Tor), Katharina Tews (2), Isabel Ziegler (4), Jule Engel, Stefanie Peters, Sandra Schramm, Lisa Scherbarth (1)

BSG II: Franziska Schulze - Astrid Müller (1), Julia Schneider (5), Juliane Blankenhagen, Franziska Keichel, Ramona Zitzen (5), Laura Golya, Anne Worgall (5)

Endstand:

1. Güstrower SC 09
2. BSG ScanHaus Marlow II
3. BSG ScanHaus Marlow I
4. SV Gelbensander Grashoppers
5. Alte Hasen Sanitz
6. Stralsunder FC
7. PSV Röbel-Müritz
8. SV Behren-Lübchin

Beste Spielerin: Lisa Wolkner (GSC)

Beste Torschützin: Lisa Wolkner (5 Tore, GSC)

Beste Torfrau: Laura Lewenz (Behren-Lübchin)



Die Marlowerinnen Ramona Zitzen, Henriette Sohns und Sandra Nehls (von links) standen sich im vereinsinternen Duell gegenüber.



Die Damenmannschaft der BSG ScanHaus Marlow sicherte sich beim OPEL-Cup die Plätze Zwei und Drei.



Gemeinsam feuerten die Damen der BSG ScanHaus Marlow ihre Schützen beim vereinsinternen Duell an.

„Waldboys“ verteidigen Titel

Die Thelkower siegen beim 19. Marlower Möbel-Cup mit 4:3 im Finale gegen Schulenberg

Einige der knapp 100 Zuschauer dürften sich am vergangenen Sonntag verwundert die Augen gerieben haben. Im Finale des 19. Marlower Möbel-Cups standen sich mit den Waldboys Thelkow und den Kickern der Gemeinde Schulenberg die gleichen Finalisten wie im Vorjahr gegenüber. Schon im Halbfinale hatten die Thelkower mit Traktor Marlow die gleiche Mannschaft wie 2014 rausgeworfen. Auch diesmal war es denkbar knapp.

Das 19. Freizeitturnier in der Grünen Stadt hatte durch die ausgelosten Gruppen schon im Vorfeld viel Spannung versprochen. Das ganz große Schweißtreiben blieb in der Gruppenphase jedoch zunächst aus. So hatten die Waldboys aus Thelkow in der Gruppe A das Niveau bestimmt und waren mit drei Siegen förmlich ins Halbfinale spaziert. Hinter den Thelkovern sicherte sich die Marlower Straßenmannschaft „Krähenberg“ mit zwei Siegen das zweite Halbfinalticket. Die Männermannschaft der BSG ScanHaus Marlow blieben dagegen ebenso wie das Team von Internationale Dettmannsdorf-Kölnow mit nur einem Punkt auf der Strecke. Dabei hatten die Dettmannsdorf-Kölnower mit Paul Lehmann einen der auffälligsten Kicker in ihren Reihen. Der Jungspunt hatte mit zahlreichen Dribblings immer wieder die Aufmerksamkeit auf sich gezogen und wurde nach dem Turnier als bester Spieler ausgezeichnet. In der Gruppe B zeigten sich die Schulenberger Fußballer mit 18 Toren besonders treffsicher und standen ebenso wie der Zweitplatzierte Traktor Marlow schon vor dem letzten Gruppenspiel als Halbfinalist fest. Mit den Pfeffiboy Bad Sülze landete ein Dauergast des Marlower Möbel-Cups auf Rang Drei. Turnierendeuling SG Wöpkendorf Freizeit musste sich mit dem vierten Rang begnügen.

Gruppe A:

1. Waldboys Thelkow	17:2	9
2. Krähenberg Marlow	10:7	6
3. BSG SH Marlow Herren	2:9	1
4. Internationale D-K	2:13	1

Gruppe B:

1. Gemeinde Schulenberg	18:6	9
2. Traktor Marlow	9:6	6
3. Pfeffiboy Bad Sülze	6:7	3
4. SG Wöpkendorf Freizeit	3:17	0

Auch in den Halbfinalspielen ging es zunächst gemächlich zu. Die Thelkower Waldboys schossen sich gegen Traktor Marlow durch Tore von Fabio Frank (2), Rico Frank und Lenni Kremser schnell mit 4:0 in Führung. Doch plötzlich drehte die Marlower Oldietruppe auf, allen voran Jürgen Hackelberg. Zweimal diente Hackelberg für Tore von Martin Wallocha und Andreas Seidlitz als Wegbegleiter zur Seite und zweimal traf „Hacki“ selbst ins Tor. Kurz vor der Schluss sirene wurde Hackelberg dann jedoch zum tragischen Helden, als der Trainer Trainer einen Schuss der Thelkower ins eigene Tor grätschte und damit die 4:5-Niederlage besiegelte. Im zweiten Halbfinale ging es von Beginn an eng zur Sache. Martin Slomski hatte die Gemeinde Schulenberg zweimal in Führung geschossen, doch Stefan Lübke und Marc Pohlmann, der später als bester Torsteher ausgezeichnet wurde, glichen jeweils aus. Als Steven Kozlowski die Schulenberger dann nach neun Minuten zum dritten Mal in Führung schoss, verteidigte der Turniersieger von 2013 den Vorsprung bis ins Spiel. Im Spiel um den dritten Platz ging es dann torreich zu. Nachdem Traktor Marlow lange wie der sichere Sieger aussah, drehten die ersatzgeschwächten Krähenberger kurz vor Ultimo auf und gewannen die Partie knapp mit 6:5. Auch im Finale ließen beiden Seiten das taktische Geplänkel gleich weg. Schnell führte die Waldboys durch Treffer

von Tom Günther und Fabio Frank, der mit sieben Turniertreffern bester Torschütze wurde, mit 2:0. Dem Anschlusstreffer durch Thomas Brock (8.), ließen die Thelkower postwendend das 1:3 durch Manuel Krebes folgen. Doch die Schulenberger gaben sich nicht geschlagen. Jochen Müller und Steven Kozlowski retteten ihr Team vermeintlich ins Neunmeterschießen. Doch daraus wurde nichts. Sekunden vor dem Ende traf Thelkow-Keeper Christoph Brennmehl zum 4:3 und ließ seine Farben jubeln. Turnierorganisator Wolfgang Müller lobte die Teams nach dem Turnier: „Wir haben selten so ein faires Turnier erlebt. Es gab insgesamt 115 Tore in 18 Spielen zu sehen. Dagegen steht nur eine Zeitstrafe für ein Handspiel. So soll es sein.“

Endstand:

1. Waldboys Thelkow
2. Gemeinde Schulenberg
3. Krähenberg Marlow
4. Traktor Marlow
5. BSG ScanHaus Marlow Herren
6. Pfeffiboy Bad Sülze
7. Internationale Dettmannsdorf-Kölnow
8. SG Wöpkendorf Freizeit



Beste Torschütze: Fabio Frank (7 Tore, Thelkow)

Beste Spieler: Paul Lehmann (Internationale)

Beste Torsteher: Marc Pohlmann (Krähenberg)

Thelkow: Christoph Brennmehl (1 Tor) - Rico Frank (4), Lenni Kremser (3), Felix Brennmehl (2), Manuel Krebes (4), Tom Günther (4), Fabio Frank (7)

Schulenberg: Ronny Zakrzewski (1) - Thomas Brock (3), Martin Slomski (6), Steven Kozlowski (2), Steffen Krüger (1), Mario Schröder (1), Bernd Müller (1), Andre Künn (2), Jochen Müller (6), Martin Köpcke

Krähenberg: Marc Pohlmann (3) - David Behrens (1), Christoph Ehlers (3), Stefan Lübke (3), Sven Mühring (5), Martin Sengbusch (3)

Traktor Marlow: Andre Becker (1) - Jürgen Hackelberg (2), Sven Köpke (1), Martin Wallocha (2), Stefan Schröder, Andreas Seidlitz (3), Marko Buddenhagen (5), Rainer Müller (2)

BSG SH: Sebastian Schult - Jens Klingenberg, Martin Redlich, Peter Mai (2), Johann Lichtenstein (1), Slava Zadorocnij, Andreas Lewerenz (1), Christof Tews (2)

Pfeffiboy: Mario Tervoort - Oliver Skierlo, Kai Burwitz, Steffen Beyer, Christian Hering (4), Heiko Pauli (1), Rene Lange (2)

Internationale: Sören Hoffmann - Tom Großmann, Frank Meier (1), Max Corth, Thomas Buchholz, Paul Lehmann (6), Daniel Freund, Falco Lange, Tobias Kristen, Patrick Freund, Kai Bachmann, Peter Kristen, Fabian Schwärmer

SGW: Christian Kolleß - Sven Hadel (3), Andreas Gohlke, Bernd Bauer, Enrico Radeck, Falko Theise (2), Daniel Deutschmann (1), Stefan Ehlert (1)

Sieger des Marlower Möbel-Cups:

1997 VfB Marlow I. Männer
 1998 VfB Marlow I. Männer
 1999 VfB Marlow Alte Herren
 2000 VfB Marlow Alte Herren
 2001 VfB Marlow Freizeit
 2002 VfB Marlow Freizeit
 2003 VfB Marlow Alte Herren
 2004 VfB Marlow I. Männer
 2005 VfB Marlow Freizeit
 2006 VfB Marlow Alte Herren
 2007 Vogelsang Barth
 2008 VfB Marlow I. Männer
 2009 VfB Marlow I. Männer
 2010 Traktor Marlow
 2011 SG Wöpkendorf II. Herren
 2012 VfB Marlow I. Herren
 2013 Gemeinde Schulenberg
 2014 Waldboys Thelkow
 2015 Waldboys Thelkow

Beste Torschützen des Marlower Möbel-Cups

1997 Maik Sund (VfB Marlow I. Männer) 7 Tore
 1998 Mathias Boss (Langenhanshagen) 8 Tore
 1999 Fred Schedlinski (VfB Marlow Alte Herren) 10 Tore
 2000 Fred Schedlinski (VfB Marlow Alte Herren) 12 Tore
 2001 Jens Leischner (VfB Marlow Freizeit) 7 Tore
 2002 Rainer Müller (Helenes Enkel) 7 Tore
 2003 Jens Leischner (VfB Marlow Freizeit) 10 Tore
 2004 Martin Slomski (Gemeinde Schulenberg) 4 Tore
 2005 Jörn Schröder (VfB Marlow Freizeit) 13 Tore
 2006 Sven Kruwinius 11 Tore (Liebherr MCCtec Rostock GmbH)
 2007 Sven Stürmer (Vogelsang Barth) 10 Tore
 2008 Peter Niemann (VfB Marlow Alte Herren) 7 Tore
 2009 Benjamin Zierk (VfB Marlow I. Männer) 9 Tore
 2010 Stephan Krettek (Gemeinde Schulenberg) 6 Tore
 2011 Toni Böhm (Traktor Marlow) 7 Tore
 2012 Sven Mühring (VfB Marlow I. Männer) 7 Tore
 2013 Mathias Hirschmüller (Traktor Marlow) 8 Tore
 2014 Christoph Ehlers (Traktor Marlow Ü30) 10 Tore
 2015 Fabio Frank (Waldboys Thelkow) 7 Tore

Beste Torhüter des Marlower Möbel-Cups

1998 Torsten Burr (Vogelsang Barth)
 1999 Torsten Burr (Vogelsang Barth)
 2000 Torsten Burr (Vogelsang Barth)
 2001 Uwe Braatz (VfB Marlow Freizeit)
 2002 Uwe Braatz (VfB Marlow Freizeit)
 2003 Andre Becker (TSK Dammersdorf)
 2004 Thomas Schmidt (VfB Marlow Freizeit)
 2005 Torsten Burr (Vogelsang Barth)
 2006 Rainer Müller (Liebherr MCCtec Rostock GmbH)
 2007 Uwe Fischer (VfB Marlow Alte Herren)
 2008 Andre Becker (VfB Marlow I. Männer)
 2009 Torsten Burr (Vogelsang Barth)

2010 Andre Becker (VfB Marlow I. Männer)
 2011 Andreas Lewerenz (VfB Marlow I. Männer)
 2012 Andreas Lewerenz (VfB Marlow I. Männer)
 2013 Andreas Lewerenz (Marlower Möbel GmbH)
 2014 Mario Tervoort (VfB Marlow Freizeit)
 2015 Marc Pohlmann (Krähenberg Marlow)

Beste Spieler des Marlower Möbel-Cups

2001 Klaus-Dieter John (VfB Marlow Alte Herren)
 2002 Bernd Stannebein (VfB Marlow Freizeit)
 2003 Johannes Zabel (Krähenberger Holz)
 2004 Fred Schedlinski (VfB Marlow Alte Herren)
 2005 Bernd Stannebein (VfB Marlow Freizeit)
 2006 Lutz Bahlmann (VfB Marlow Alte Herren)
 2007 Marc Viergutz (VfB Marlow II. Männer)
 2008 Patrick Hansen (Liebherr MCCtec Rostock GmbH)
 2009 Heiko Pauli (Pfeffiboy Bad Sülze)
 2010 Toni Matz (Liebherr MCCtec Rostock GmbH)
 2011 Benjamin Zierk (Marlower Möbel GmbH)
 2012 Christof Tews (Traktor Marlow)
 2013 Tobias Rummler (Marlower Möbel GmbH)
 2014 Steffen Beckmann (Pfeffiboy Bad Sülze)
 2015 Paul Lehmann (Internationale Dettmannsdorf-Kölsow)

Rainer Müller



Marlower Minikader spielt starke Hinrunde

Zur Winterpause stehen die BSG-Damen auf dem zweiten Platz. In der Halle ist man erneut Kreismeister.

Das Haar in der Suppe hat Wolfgang Müller schnell gefunden, wenn der Trainer der BSG Scanhaus Marlow an die Hinrunde seines Teams zurück denkt. „Das Pokalaus war mehr als unnötig“, so Müller. Die Marlowerinnen verloren in der ersten Runde gegen

den VfB Traktor Hohen Sprenz mit 0:2. Drei Wochen später siegten die Marlowerinnen im Ligabetrieb bei den Hohen Sprenzern mit 4:3. Ohnehin sind die BSG-Damen im Ligabetrieb nur schwer zu schlagen. Aus elf Punktspielen holten die Marlowerinnen in der Hinrunde acht Siege, nur zwei Spiele verloren die Recknitzstädterinnen. Damit überwintert man auf dem zweiten Platz hinter dem verlustpunktfreien SV Hafen Rostock II. „Wir haben in der Hinrunde von unserem ausgeglichenen Kader profitiert“, meint Müller und verweist darauf das aus dem Minikader von 14 Spielerinnen gleich zehn verschiedene Torschützinnen hervorgingen. Mit Isabel Ziegler und Katharina Tews (beide 12 Tore) haben die Marlowerinnen zudem zwei Top-Torjägerinnen der Liga in ihren Reihen. Doch nicht nur vorne passt es, auch hinten hält Torfrau Steffi Koltermann ihren Laden dicht. Doch gerade die Torwartposition bereitet Wolfgang Müller Sorgen: „Wenn Steffi ausfällt muss immer eine Feldspielerin ins Tor.“ Auch auf den anderen Positionen suchen die Marlowerinnen noch Neuzugänge. „Wir sind ein sehr homogenes Team in das sich jeder einbringen kann“, so Müller, der darauf hinweist das viele Spielerinnen von außerhalb anreisen und Fahrgemeinschaften bilden könnten. So kommt auch Müllers Trainerkollege Daniel Worgall mit Ehefrau Anne zu den Trainingseinheiten und Spielen aus Rostock gefahren. „Der Aufwand den hier manche Betreiben zeigt was für ein gutes Team wir sind“, so Müller, der sich für 2016 bereits hohe Ziele gesteckt hat: „Wir wollen uns wieder für die Landesmeisterschaft im Futsal qualifizieren.“ Als Kreismeister (zum vierten Mal in Folge!) qualifizierten sich die Marlowerinnen unlängst für die Ausscheidungsrunde vor dem Landesfinale. Zudem feiert die Marlower Frauenmannschaft im Sommer ihr zehnjähriges Bestehen. „Dazu werden wir was ordentliches auf die Beine stellen“, sagt Müller, ohne bereits zu viel verraten zu wollen. Mit einem Wermutstropfen geht Müller jedoch auch ins neue Jahr. Durch die Auflösung der Trainer Damenmannschaft entfällt das Kreisderby für die BSG. „Das waren immer geile und umkämpfte Spiele“, erinnert sich Müller an heiße Derbys vor bis zu 200 Zuschauern. Für die Marlowerinnen geht es im kommenden Jahr sofort weiter. Am 3. Januar ist man in Rostock beim Hallenturnier zu Gast, ehe man am 10. Januar selbst Veranstalter vom OPEL-Cup in Marlow ist und am 17. Januar die Qualifikation zur Landesmeisterschafts-Endrunde schaffen will.

BSG: Juliane Blankenhagen (9 Spiele/5 Tore), Jule Engel (8/0), Laura Golya (6/0), Steffi Koltermann (7/0), Sandra Nehls (1/0), Julia Schneider (11/4), Lisa Scherbarth (7/3), Sandra Schramm (10/1), Sally Spliedt (11/6), Henriette Sohns (10/3), Katharina Tews (9/12), Anne Worgall (10/5), Ramona Zitzen (12/6), Isabel Ziegler (10/12)



Marlower Fußballerinnen werden erneut Kreismeister

Zum vierten Mal in Folge gewannen die Marlowerinnen den Kreismeistertitel

Wolfgang Müller versuchte die Favoritenrolle noch abzuschleifen: „Der SV Hafen Rostock hat draußen alles gewonnen und ist der klare Favorit.“ Was „draußen“ auf dem Feld wohl stimmen mag, ist der Halle längst nicht mehr so. Viel mehr ist es Müllers Team der BSG ScanHaus Marlow die mittlerweile die Favoritenbürde mit sich rumschleppen muss. Dieser wurden die Marlowerinnen am vergangenen Wochenende bei der Hallenkreismeisterschaft in Laage zunächst nicht gerecht. In der Vorrundengruppe setzte es im ersten Spiel eine 0:1-Pleite gegen Müller Favoriten vom SV Hafen Rostock II. Und auch im zweiten Spiel taten sich die BSG-Damen schwer. Gegen die Robusten Kickerinnen vom VfB Traktor Hohen Sprenz reichte es nur zu einem mageren 1:1-Unentschieden. „Das war viel zu wenig“, ärgerte sich Wolfgang Müller. Im dritten (3:1 gegen Rostocker FC) und vierten (6:1 gegen PSV Rostock) gelangen den Marlowerinnen zwar Siege, dennoch stand man vor dem letzten Vorrundenspiel mit dem Rücken zur Wand. Gegen den TSV Bützow mussten drei Punkte her um das Halbfinale zu erreichen. Entsprechend offensiv gingen die Marlowerinnen zur Werke, ohne dabei jedoch die Defensive zu vernachlässigen. Per Doppelschlag von Juliane Blankenhagen (7.) und Ramona Zitzen (8.) gingen die Recknitzstädterinnen dann tatsächlich in Führung und verwalteten diesen Vorsprung bis zum Schlusspfiff. „Nach dem schlechten Start ins Turnier war das Halbfinalticket doch eine Überraschung“, so Wolfgang Müller, der im Halbfinale ein drückend überlegenes Spiel seiner Mannschaft sah. Jedoch standen Katharina Tews und Juliane Blankenhagen zunächst der Pfosten im Weg, ehe Ramona Zitzen mit einem satten Schuss aus zwölf Metern die Führung besorgte. Diesen Vorsprung verwalteten die Marlowerinnen bis zum Ende und standen damit erneut im Finale um die Kreismeisterschaft. Bereits in den vergangenen drei Jahren hatten die BSG-Damen sich den Titel gesichert und wollten nun den vierten Titel in Folge. Als Gegner wartete jedoch erneut der SV Hafen Rostock II, der die Marlowerinnen zunächst mit einer offenen Spielweise unter Druck setzte. Dann jedoch kamen die Marlowerinnen in Rollen und plötzlich stand es sogar 1:0. Juliane Blankenhagen hatte den Ball durchgesteckt und Isabel Ziegler traf zum 1:0 (7.) Rostock suchte zwar noch einmal die Antwort, ihren vierten Titel in Serie ließen die ScanHaus-Spielerinnen jedoch nicht mehr nehmen und brachten den Sieg sicher nach Hause. Wolfgang Müller sagte: „Wahnsinn wir die Mädels aufgetrumpft haben. Der Futsal scheint uns einfach zu liegen.“

BSG: Steffi Koltermann, Ramona Zitzen (4), Jule Engel, Juliane Blankenhagen (2), Katharina Tews (5), Isabel Ziegler (2), Sally Spliedt (1), Anne Worgall (1), Julia Schneider, Henriette Sohns

Endstand:

- | | |
|-------------------------|----------------------------------|
| 1. BSG ScanHaus Marlow, | 6. Sukower SV, |
| 2. SV Hafen Rostock II, | 7. VfB Traktor Hohen Sprenz, |
| 3. HSG Warnemünde, | 8. SV Gelbensander Grasshoppers, |
| 4. SV Pastow, | 9. Rostocker Fc 1895 II, |
| 5. TSV Bützow, | 10. Gnoiener SV |



Vogelparkregion Recknitztal



WAS - WANN - WO

Veranstungshinweise für die Vogelparkregion Recknitztal

(Details zu den Veranstaltungen finden Sie auf www.vogelparkregion-recknitztal.de)

Regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen

dienstags	10:00 - 15:00 Uhr	Schaupressen in der Ostseemühle - Ölherstellung aus Saaten und Nüssen	Ostseemühle Langenhanshagen
mittwochs	14:00 Uhr	Klangreise durch die Salztürme - tibetanische Klangschalenmassage	Salzreich Trinwillershagen
mittwochs	18:00 Uhr	Marlower Bier brauen LIVE erleben (kostenlose Führung)	Marlower Brauerei
donnerstags	10:00 - 17:00 Uhr	Tag der offenen Salztür in den Salztürmen Trinwillershagen	Salzreich Trinwillershagen
samstags	14:00 Uhr	Salzturmführung mit eindrucksvollem Blick hinter die Kulissen	Salzreich Trinwillershagen
sonntags	11:00 Uhr	Marlower Gabelfrühstück	Recknitztal-Hotel Marlow

Einmalige Veranstaltungen

Sa., 30.01.		13. Völkshäger Kappenfest	Dorfgemeinschaftshaus Völkshagen
Mi., 03.02.	17:15 Uhr	Taschenlampenführung für Familien mit Kindern ab 6 Jahren	Deutsches Bernsteinmuseum Ribnitz-Damgarten
Fr., 19.02.	18:00 Uhr	Kulinarischer Salzabend	Salzreich Trinwillershagen
Fr., 19.02.	20:00 Uhr	Wunder-Bar-Konzert: Bad Penny	Café Wunder Bar Bad Sülze

Details zu den Veranstaltungen finden Sie auf www.vogelparkregion-recknitztal.de

Volkssolidarität Ortsverein Marlow informiert



Volkssolidarität Ortsgruppe Marlow Informiert

Der Vorstand der Volkssolidarität Ortsgruppe Marlow wünscht allen Mitgliedern sowie den Seniorinnen und Senioren der Stadt Marlow sowie deren Angehörigen ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2016.

Unsere erste Geburtstagsfeier des Jahres 2016 wird **am Mittwoch, dem 27.01.2016 um 14:00 Uhr im Kulturraum in der alten Schule** stattfinden.

Wir laden alle Seniorinnen und Senioren der Stadt Marlow zum gemütlichen Kaffeeklatsch ein. Es wird um eine Anmeldung bei Frau Schubert, Telefon 038221 80014 gebeten.

Vorstand der Volkssolidarität

Neues aus der Heimatstube

Spielzeugausstellung

Lange haben wir überlegt, welches Thema greifen wir auf, um in diesem Jahr eine neue, interessante Sonderausstellung in der Heimatstube zu gestalten.

Im Jahr 2004 gab es eine Sonderausstellung zum Thema „Spielewelt“, diese wurde durch die Besucher gut angenommen.

Zu diesem Thema möchten wir auf Anregung von Herrn Duwe noch einmal eine Spielzeugausstellung gestalten.



Was und womit haben die Kinder in früheren Zeiten gespielt?

Die Heimatstube möchte zum Thema Spiele und Spielsachen in den verschiedenen Epochen

eine Ausstellung, evtl. auch zum Mitspielen oder Basteln, gestalten. Angefangen in der Kaiserzeit, der Weimarer Republik, dem Dritten Reich während des Krieges, in den Nachkriegsjahren und in der DDR.

Wir würden uns über Leihgaben, Schenkungen oder auch Geschichten rund um das eigene Spielzeug freuen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

**gez. Renate Topp
Christian Neumann**



Neues aus dem Bücherdorf Gresenhorst

Treffpunkt Bücherdorf - An der Schule 2
(Schulkomplex)

**Büchertauschbörse, Lese- und
Internetcafé**



Öffnungszeiten: Mo./Mi./Fr.: 12:30 Uhr - 17:30 Uhr
Di./Do.: 10:00 Uhr - 17:30 Uhr

Telefon-Nummer: 038224 44521
Internet: www.stadtmarlow.de

**Freundeskreis des Bücherdorfes
i. A. gez. Gerlinde Heidemann**

Verschiedenes

Deutsches Rotes Kreuz

Blutspendetermin

Der DRK-Blutspendedienst M-V führt am
**22.02.2016 Ortsteil Marlow, Jugendclub OT Marlow,
DRK Vereinsraum, Große Teichstraße,
15:00 Uhr - 19:00 Uhr**

den nächsten Blutspendetermin durch.

Alle Gesunden im Alter von 18 - 68 Jahren werden gebeten, sich
daran zu beteiligen.

Der DRK-Blutspendedienst

Ein tolles Chorfest mit dem DRK-Vorstand

Die Kinder des Schulchores in Marlow können auf ein erfolgreiches Jahr zurückblicken. Besonders in der Weihnachtszeit hatten sie viel zu tun. Nun war es an der Zeit, sich auch mal beschenken zu lassen. Wie in jedem Jahr feierte der Chor sein Weihnachtsfest im DRK-Vereinsraum. Frau Störp, Frau Koch und Frau Pinnow bereiteten für die Kinder eine liebevolle Kaffeetafel mit selbstgebackenem Kuchen und Weihnachtsplätzchen vor. Nachdem die Kinder es sich schmecken ließen, wurden gemeinsam Weihnachtslieder gesungen. Der Weihnachtsmann hörte das und brachte für die fleißigen Sänger kleine Geschenke. DJ Wolfgang sorgte für die musikalische Umrahmung und die Kinder hatten viel Spaß beim Tanzen. Ein großes Dankeschön an die Organisatoren dieser Feier. Außerdem möchte ich mich als Chorleiterin für die Einsatzbereitschaft der Kinder und auch für die Unterstützung der Eltern ganz herzlich bedanken. Ich wünsche allen ein gesundes und glückliches Jahr 2016.

gez. K. Sanftleben

Kinderflohmarkt



in Marlow

**am Sonntag, dem 06. März 2016
von 10:00 - 13:00 Uhr,
für Schwangere ab 9:00 Uhr
(Mutterpass vorlegen / eine Begleitperson)
Sporthalle Marlow
(Otto-Grotewohl-Str. 12, 18337 Marlow)**

Wir nehmen an:

Frühjahr-Sommerbekleidung (bis Größe 188), Schuhe,
Spielzeug, Autositze, Kinderwagen, Kindermöbel, Bücher,
Fahrrad, Dreirad und vieles mehr...
pro Startnummer 100 Teile

(Annahme am 05.03.2016 von 10:00 - 12:00 Uhr)

**Startnummernvergabe (3,00 EUR):
ab dem 25.01.2016 ab 18:00 Uhr
unter der Nummer: 01577 3316726**

Bitte beschriften Sie Ihre Artikel mit der Startnummer,
der Größe und dem Preis.

10 % des Verkaufserlöses gehen an den Verein
„Ferien für die Kinder von Tschernobyl“.

Weitere Informationen bekommt Ihr auf unserer
Facebook Seite Flohmarkt Marlow

Impressum

Marlow-Kurier

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Marlow

Verlag + Satz: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster
Tel. 03535/489-0

Druck:

Telefon und Fax:
Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 90
Fax: 039931/57 90

Redaktion: Tel.: 039931/57 9-16
Fax: 039931/57 9-45

Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz für ein Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere aus Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Von Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Gemäß § 7 Abs. 4 des Landespressgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.

Verantwortlich:

Amtlicher Teil: Der Bürgermeister
Außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Anzeigenteil: Jan Gohlke

Erscheinungsweise: monatlich
Auflage: 2.500 Exemplare

Das amtliche Bekanntmachungsblatt kann gegen Porto- und Versandkosten in der Pressestelle der Verwaltung auf Antrag abonniert werden.

VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH KG
Heimat- und Bürgerzeitungen





Magisches Feuer ohne Rauch und Asche

Viele träumen von einem Kamin in den eigenen vier Wänden. Doch der Einbau ist oftmals teuer und aufwändig, aufgrund strenger Auflagen ist die Installation in Mietwohnungen sogar fast unmöglich. Außerdem macht die Romantik viel Arbeit: Holz schleppen, anheizen, anschließend die Asche entsorgen. Doch es gibt eine Alternative: Elektrische Kaminfeuer, die auf einfache und reinliche Weise das Spiel der Flammen ins Haus holen, liegen im Trend. „Elektrische Feuer sind ganz einfach zu bedienen, erstaunlich sparsam im Stromverbrauch - und deutlich sicherer als Bio-Ethanol-Geräte“, macht Oliver Engelbrecht von Glen Dimplex in Kulmbach deutlich. Gleich drei ausgereifte Technologien stünden demnach heute für das romantische und zugleich sichere Flammenspiel zur Verfügung. Unter www.elektrischesfeuer.de lassen sich alle Informationen abrufen.djd



Foto: djd/Glen Dimplex



Nieparser Bauunion

I. Schilling

DACHDECKEREI

- Dachdecker-, Dachklempner- und Zimmermannsarbeiten

Gartenstraße 12a · 18442 Niepars · Tel.: 03 83 21/6 94 24 · Fax: 03 83 21/6 94 25



www.voss-holz.de
Tel. (03 83 22) 8 68
Fax 5 11 74

- Baulistenholz bis 13 m Länge
- Brettschichtholz + Konstruktionsvollholz
- Nagelplattenbinder + Fertigabbund
- Profilholz, Rauhpund, Massivholzdielen
- Riffelbohlen + Palisaden + Carports

An den Hellbergen • 18461 Franzburg

Firma Oehlckers

Landschaftspflege und Dienstleistungsbetrieb



- Beseitigung von Rohrverstopfungen mit 24-Stunden-Service
- Wartung und Einbau von Kleinkläranlagen, Abscheideranlagen und Pumpenschächten
- Dichtheitsprüfung mit Luft und Wasser
- Pflege von Parkplatz und Grünanlagen
- Winterdienst
- Bau von Tank- und Waschplätzen
- Pflasterarbeiten, Erdarbeiten
- Straßeninstandsetzung

Hagen Oehlckers

Tel.: (0 38 21) 71 35 38,
E-Mail: info@firma-oehlckers.de,Ostring 4 , 18320 Plummendorf
Fax: 71 35 39, Funk: (01 71)8 02 56 28
Webseite: www.firma-oehlckers.de

Wohnungs- und Immobilienmarkt

- MIETEN
- KAUFEN
- VERMIETEN
- BAUEN

Immobilienobjekt im der Pfalz

Einstige Gartenvilla mit prachtvollem Festsaal, Seminarzimmer, großzügiges Außengelände mit Terrasse, Wald-Biergarten, Waldgrundstück, Parkmöglichkeiten, angegliedertes Wohnhaus mit Garten, Baugrundstücke, 5000 qm Gesamtfläche.

15 Fußminuten zu historisch reizvoller Kleinstadt, 10 km zur nächsten Stadt, 1 Stunde Frankfurt/Flughafen.

Kein Renovierungsstau, 2009/11 umfassend renoviert, laufender Gastronomiebetrieb.

Sofort bezugs- und übergabebereit. Großartige Möglichkeiten in Alleinlage mit Anbindung an Naturbad, Sport- und Freizeitzentrum und riesigem Waldgebiet: Seminarbetrieb, Erlebnispädagogik, Kulturstätte, Ausflugsziel ...

Tel: 0049 151 15777785

Großes Haus

in der Sietower Bucht (Müritz) mit Bootshaus zu verkaufen!

Exposé anfordern unter: aga-gross@t-online.de



Foto: BilderBox

Rini's Brautmoden

Jedes neue Brautkleid € **498,-**

Über **1000** traumhafte hochwertige Kleider bekannter Markenhersteller. Von Größe 36 – 52.

Inh.: Jutta Wittich · Koblenz-Olper-Straße 30
56170 Bendorf/Sayn · www.rinis-brautmoden.com



Urlaub zwischen **Ostsee & Müritz**

Ostseeküste & Seenplatte

und zu Besuch im nördlichen Brandenburg

Psst ... Geheimtipp!

* im 20. Jahr
* große Auflage
* ebook unter www.wittich.de

Unsere aktuelle Ausgabe 2016/17 kommt bald!
Reinschauen, raussuchen, raus aus dem Alltag!
Sie wollen auch noch mit dabei sein?

Lassen Sie sich von unserem netten und kompetenten Außen- oder Innendienst ein Angebot erstellen und seien Sie im „Urlaub zwischen Ostsee & Müritz und zu Besuch im nördlichen Brandenburg“ dabei!

TREFFPUNKT DEUTSCHLAND

Doreen Mahncke
039931/579-57
d.mahncke@wittich-sietow.de

Manuela Köpp
039931/579-47
m.koepf@wittich-sietow.de

Kirsten Bunge
039931/579-50
k.bunge@wittich-sietow.de

Antje Bergholz
039931/579-32
a.bergholz@wittich-sietow.de

Urlaub zwischen **Ostsee & Müritz**

und zu Besuch im nördlichen Brandenburg

Gratis und unbezahlbar. Das Urlaubermagazin.

MOTORYACHTEN & HAUSBOOTE
führerscheinfrei durch Mecklenburg
Mehr im Innenteil

03 99 23 / 7 16 88 yachtcharter-roemer.de



Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow · Fax 03 99 31/5 79-30 · www.wittich.de

ACHTUNG! BRANCHE direkt

Sie wollen mit dabei sein?
Unsere aktuelle Ausgabe 2016 kommt bald!

Schnell und auf einen Blick den richtigen Ansprechpartner

Unternehmens- & Service-Unternehmen
Bauen & Wohnen
Essen & Trinken
Versicherungen & Finanzen
Fahrzeuge aller Art & Zubehör

Von A-Z Ihre Firmen vor Ort

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow
Tel. 03 99 31/5 79-0
e-mail: anzeigen@wittich-sietow.de



Ihre Chance zur Bikini-Figur!

Unterstützen Sie Ihre Diät jetzt mit den natürlichen **Sättigungskapseln** der Lopa MED. Zur Gewichtskontrolle oder zur effektiven Behandlung von Übergewicht.

Jetzt in Ihrer Apotheke!
PZN-7772987 CE0197

Lopa MED
pharma food



Reise durch (k)ein Land
Schicksale in der DDR - Uwe Bernd

Kein Stasi-Grusel, Grenzregime-Horror und keine Dissidenten-Drangsalierungen - und doch gewährt dieses Buch seit dem Mauerfall den wohl detailliertesten Einblick in den täglichen Wahnsinn DDR mit all seinen Facetten. Drei 19-jährige Männer sind auf Tramp-Tour quer durch die kleine Republik. Auf ihrer Reise ohne Ziel, ohne Zelt und ohne Zeitlimit, mit dem Motto „Bei Langeweile vorsichtshalber Stellungswechsel“ begegnen ihnen jene Menschen, die sich im Sozialismus auf ihre Art eingerichtet haben. Sie treffen zum Beispiel auf Parteibonzen, Betriebsleiter, Polizisten, Arbeiter, Soldaten ebenso Punks, BRD-Touristen, Blueser, Prostituierte, Anarchisten.

Bestellung unter:
www.wittich.de
oder
Verlag + Druck
LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9
17209 Sietow
oder
039931/579-0

6,50€ zzgl. Versand nur bei Direktbezug vom Verlag

ISBN-978-3-00-28678-0



Ihre Unternehmen in der Region



Fotos: BilderBox u. LW-Archiv

Wir beraten Sie gern!

kompetent
individuell
fachgerecht

Warum sich ein Besuch im Fachgeschäft lohnt

(mw) Informations- und Preisvergleichsportale gibt es nun inzwischen genügend im Internet. Doch oftmals nützen Ihnen die dort präsentierten Fakten recht wenig, wenn Sie nichts damit anzufangen wissen. Denn viele Sachen kann man beim Kauf eines neuen Gerätes oder beim Erwerb einer Dienstleistung einfach nicht wissen. Ein Besuch beim Fachhändler lohnt sich deshalb. Zusammen mit einem Profi können Sie schon im Vorfeld Ihrer Anschaffung genau planen. Dieser berät Sie individuell und gewissenhaft über die verschiedenen Möglichkeiten, kommt bei Bedarf vor Ort vorbei und kann Ihnen Alternativen aufzeigen. Mit einem Fachpartner stehen Sie auch nach dem Kauf auf der sicheren Seite. Bei generellen Fragen, Problemen oder Tipps ist er Ihr Ansprechpartner. Nutzen Sie also die Möglichkeiten, die Ihnen ein Fachgeschäft bietet und vermeiden Sie so Fehlinvestitionen und Falschkäufe. Ihr Fachgeschäft in Ihrer Nähe kann Ihnen helfen!

Naturheilkundliche/ Osteopathische Praxis in Graal-Müritz

- SILVIA MARKERT -

- Biophysikalische Körpermessung und Therapie
- Osteopathie • Schmerztherapie

Tel.: 03 82 06 / 12 09 90

Ribnitzer Straße 33



Einfach mal durchatmen,
auch wenn einem der Ausblick
den Atem raubt!

Mein Deutschland

Entdecken Sie die schönsten Orte Deutschlands und genießen Sie einen unvergesslichen Urlaub im eigenen Land! Lassen Sie sich von unseren Urlaubsmagazinen inspirieren.

Mehr Informationen unter www.ebook.wittich.de.



Elber Syda Productions - Fotolia

E Brüning

EDEKA

Boddenstraße 2 · Ribnitz-Damgarten
Tel.: 03821/70 98 69-0

& Herder Str. 23 · Ribnitz-Damgarten
Tel.: 03821/62014

Unser LIEFERSERVICE

- kalte und warme Buffets
- Obstplatten • Käseplatten • Fischplatten u.v.m.

Täglich von Montag - Freitag
bis 12.00 Uhr bestellen
und Lieferung
noch am gleichen Tag!

info@edeka-bruening.de
www.edeka-bruening.de



Ich bin telefonisch für Sie da.
KIRSTEN BUNGE
Telefon: 039931/57950



Ihr persönlicher und telefonischer
Ansprechpartner
JENS PFANN
Telefon: 0171/9 71 57 37



VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH KG



Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow
Tel. 03 99 31/5 79-0 · Fax 03 99 31/5 79-30 · www.wittich.de
e-mail: k.bunge@wittich-sietow.de · j.pfann@wittich-sietow.de